

Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union. Hrsg. von *Jan von Hein* und *Giesela Rühl*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2016. XVII, 389 S. (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 53.)

„Die EU sollte prüfen, ob eine Kodifizierung der existierenden Rechtsinstrumente, insbesondere für den Bereich des Kollisionsrechts, nützlich sein könnte.“¹ Damit spricht die EU-Kommission aber keine Erweiterung des Acquis, sondern eine zunehmende Kohärenz des Bestehenden an.² Gerade diesem Ziel dient der zu besprechende Tagungsband.³ Zur Annäherung wählten die Herausgeber fünf Regelungskomplexe: (i) Grundlagen, (ii) räumlicher Anwendungsbereich des europäischen IPR / IZVR, (iii) subjektive und personale Anknüpfungspunkte im europäischen IPR / IZVR, (iv) objektive Anknüpfungspunkte im europäischen IPR / IZVR und (v) Schutz schwächerer Parteien und von Allgemeininteressen im europäischen IPR / IZVR.

1. *Jürgen Basedow* ist es vorbehalten, in seinem Eingangsbeitrag (S. 3 ff.) i. S. e. *setting the scene* eine Einordnung der Kohärenzdebatte vorzunehmen. Zu diesem Zweck fächert er die Kohärenzebenen auf, wobei er die vertikale von der horizontalen Kohärenz trennt.⁴ Die erste nimmt die historische Abfolge aufeinander bezogener Rechtsakte in den Blick, während die zweite die gleichzeitig, das heißt die nebeneinander anwendbaren einzelnen EU-Rechtsakte betrachtet.⁵

¹ Mitteilung der Kommission, Die EU-Justizagenda für 2020 – Stärkung von Vertrauen, Mobilität und Wachstum in der Union, COM(2014) 144 final, S. 9.

² *Rolf Wagner*, Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – quo vadis?, ZEuP 23 (2015) 1.

³ Vgl. auch die Tagungsberichte von *Charlotte Harms / Bettina Rentsch*, Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union, JZ 2015, 885 ff.; *Lydia Beil / Sandra Kühn*, Kohärenz im Europäischen Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Tagung in Freiburg im Breisgau am 10. und 11. Oktober 2014, ZEuP 23 (2015) 664 ff.

⁴ Begriff nach *Elizabeth Crawford / Janeen Carruthers*, Connection and Coherence between and among European Instruments in the Private International Law of Obligations, ICLQ 63 (2014) 1, 2.

⁵ *Jan D. Lüttringhaus*, Übergreifende Begrifflichkeiten im europäischen Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht, RabelsZ 77 (2013) 31 ff.

Neben dieser Systematisierung sei die Kohärenz auch von der Kodifikation⁶ und der Idee eines Allgemeinen Teils des IPR bzw. einer Rom 0-VO⁷ zu separieren.⁸ Während die Idee der Kohärenz hier die Koordination der einzelnen Rechtsakte und damit die Widerspruchsfreiheit einer Rechtsordnung zum Gegenstand habe, sei unter der Kodifikationsidee im IPR das Streben nach einem bewusst geplanten, rationalen, durchsichtig gestalteten und systematischen Gesetzbuch zu verstehen.⁹ Mit dieser kontinentalen Sicht auf die Kohärenz dürfte sich im Hinblick auf andere Rechtsordnungen kein Erfolg erzielen lassen; nicht nur das englische Recht,¹⁰ sondern ca. ein Drittel der Mitgliedstaaten verfügt über keine entsprechende Kodifikationstradition (*Hannes Butz*, Diskussionsbericht, S. 302). Das bedeutet aber nicht, dass diese Rechtsordnungen ihr Recht nicht als kohärent ansehen würden. Im Gegenteil führt Sugarman aus: „[...] law is an internally coherent and unified body of rules [...] grounded in, and logically derived from, a handful of general principles.“¹¹ Anders als ein Gesetzeswerk i. S. d. Pandektistik denken einige über einen kleineren Schritt nach, eine sogenannte Rom 0-VO.¹² Dahinter verbirgt sich die Idee, dass den bisher erlassenen und möglichen zukünftigen Rom-Verordnungen zum Europäischen Kollisionsrecht eine Rom 0-VO mit allgemeinen Regeln vorangestellt wird. Die grundlegenden Regeln sollen im Sinne des Allgemeinen Teils des BGB eine Klammer um die anderen Rom-Verordnungen bilden. Darin könnten „die in den besonderen Rechtsinstrumenten wiederkehrenden Fragen generell geregelt werden“.¹³ Der Mangel an Kohärenz ist auch von der 2012 eingesetzten Kommission als ein Mangel des Europäischen Kollisionsrechts, gerade gegenüber den nationalen Rechtsordnungen, ermittelt worden.¹⁴ *Basedow* trennt ferner die

⁶ Vgl. dazu *Giesela Rühl / Jan von Hein*, Towards a European Code on Private International Law?, *RabelsZ* 79 (2015) 701 ff.

⁷ Vgl. Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, hrsg. von Stefan Leible / Hannes Unberath (2013).

⁸ Brauchen wir eine Rom 0-VO? (Fn. 7).

⁹ *Rühl / von Hein*, *RabelsZ* 79 (2015) 701, 722; *Jan Peter Schmidt*, Codification, in: Max Planck Encyclopedia of European Private Law, hrsg. von Jürgen Basedow / Klaus J. Hopt / Reinhard Zimmermann (2012) 221 ff.; *Reinhard Zimmermann*, Codification: History and Present Significance of an Idea – À propos the Recodification of Private Law in the Czech Republic ERPL 3 (1995) 95 ff.

¹⁰ *Hein Kötz / Konrad Zweigert*, Einführung in die Rechtsvergleichung³ (1996) 178; vgl. zur Geschichte der Kodifikationsidee in den USA *Shael Herman*, in: Amerikanische Rechtskultur und Europäisches Privatrecht, hrsg. von Reinhard Zimmermann (1995) 45 ff.; vgl. aber auch *Jeremy Bentham*, A General View of a Complete Code of Laws (1802).

¹¹ *David Sugarman*, „A Hatred of Disorder“: Legal Science, Liberalism and Imperialism, in: Dangerous Supplements, hrsg. von Peter Fitzpatrick (1991) 34.

¹² *Erik Jayme*, Kodifikation und Allgemeiner Teil im IPR, in: Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung? (Fn. 7) 33 ff.; *ders. / Christian Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht 2006: Eurozentrismus ohne Kodifikationsidee?, *IPRax* 2006, 537, 541; *Stefan Leible / Michael Müller*, The Idea of a „Rome 0 Regulation“, *YPIL* 14 (2012/13) 137–152.

¹³ *Rolf Wagner*, Das rechtspolitische Umfeld für eine Rom 0-Verordnung, in: Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung? (Fn. 7) 51, 56.

¹⁴ *Xandra Kramer*, European Private International Law: The Way Forward, in: Workshop on Upcoming Issues of EU Law – Compilation of In-Depth Analyses (2014) 77, 93.

Kohärenz zwischen korrespondierenden Verweisungsnormen verschiedener Rechtsakte von derjenigen zwischen Zuständigkeits- und Verweisungsnormen sowie derjenigen zwischen dem EU-Kollisionsrecht und dem Rechtsrahmen der europäischen Integration.

2. *Anatol Duttas* Artikel (S. 27 ff.) formuliert ein Plädoyer für die gemeinsame Kodifikation von IPR und IZVR, was er eindrücklich am Beispiel des Internationalen Familien- und Erbrechts veranschaulicht. Er weist nachdrücklich auf die Problematik des sektoriellen Vorgehens der EU hin, das eine Systembildung und rechtsaktübergreifende Dogmatik¹⁵ nahezu unmöglich mache. Die überwiegenden Vorteile einer gemeinsamen Kodifikation sieht er in der besseren Zugänglichkeit des Rechts, in der angemessenen Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets und in der Konsistenz zwischen IPR und IZVR.

Thomas Kadner Graziano (S. 44 ff.) sieht in dem schweizerischen IPR-Gesetz ein Modell für die europäische Gesamtkodifikation des IPR. Es wähle die gleiche Einteilung wie eine potenzielle europäische IPR-Kodifikation: einen allgemeinen Teil mit Regelungen zur Zuständigkeit, zum anwendbaren Recht und zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sowie einen besonderen Teil für die einzelnen Rechtsgebiete. Diese These stützt er auf die positiven Erfahrungen in der Schweiz.

3. Eingangs des Abschnitts zum räumlichen Anwendungsbereich des europäischen IPR / IZVR arbeitet *Burkhard Hess* die Besonderheiten des Tatbestandsmerkmals des „grenzüberschreitenden Bezugs“¹⁶ als Anwendungsvoraussetzung für das europäische IPR / IZVR und seine Relevanz für die Abgrenzung von grenzüberschreitenden und nationalen Sachverhalten heraus (S. 67 ff.). Dessen Bedeutung variiere kontextabhängig, je nachdem ob es sich um einen Sachverhalt handle, der unter die Brüssel Ia-VO oder die Regelungen im europäischen Ehe- und Kindschaftsrecht (EuEheVO, EuUntVO und EuSchutzMVO) falle. Er plädiert für eine stärkere Ausrichtung auf praktische Bedürfnisse, die sich weniger von abstrakten und politischen Erwägungen leiten lässt. Diesen pragmatischen und kompromissbereiten Zugriff (aus Sicht der Mitgliedstaaten) befürwortet auch *Tanja Domej*, die den Blick auf Drittstaats Sachverhalte lenkt (S. 90 ff.). Ebenso wie *Andrea Schulz* in ihrem Referat „Die EU und die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht“ (S. 110 ff.) plädiert sie für eine Ausdehnung des europäischen Kollisionsrechts auf Drittstaats Sachverhalte. Dies erscheint auch angesichts jüngster Entwicklungen wie der Überlegungen der EU zu Orbitrechtsakten¹⁷ aktueller denn je.

4. *Felix Maultزش* (S. 153 ff.) behandelt mit der Parteiautonomie ein zentrales Prinzip des Europäischen Kollisionsrechts, insbesondere die Reichweite und

¹⁵ Vgl. *Lüttringhaus*, *RabelsZ* 77 (2013) 31 ff.; *Markus Würdinger*, *Das Prinzip der Einheit der Schuldrechtsverordnungen im Europäischen Internationalen Privat- und Verfahrensrecht*, *RabelsZ* 75 (2011) 102 ff.

¹⁶ Vgl. auch *Robert Magnus*, *Der grenzüberschreitende Bezug als Anwendungsvoraussetzung im europäischen Zuständigkeits- und Kollisionsrecht*, *ZEuP* 26 (2018) (im Erscheinen).

¹⁷ Vgl. *Anatol Dutta*, *Orbitrechtsakte – eine Idee für das internationale Privatrecht der Europäischen Union?*, *ZEuP* 25 (2017) 533 ff.

Grenzen in den einzelnen Rechtsgebieten. Er erkennt keinen rechtsgebietsübergreifenden einheitlichen Legitimationsgrund der Parteiautonomie im europäischen IPR / IZVR. Dieser sei beispielsweise stärker im Schuldrecht, schwächer dagegen im Familien- und Erbrecht ausgeprägt. Das ergebe sich vor allem daraus, dass dort stärker Ordnungsinteressen vorherrschten. Sektorspezifische Besonderheiten bedingten eine unterschiedliche Reichweite der Parteiautonomie in den einzelnen Bereichen des Kollisionsrechts. Ähnlich sieht dies auch *Frauke Wedemann* (S. 182 ff.), die für das Gesellschaftsrecht ebenfalls aufgrund der unterschiedlichen Rationalitäten zwischen IZVR und IPR unterscheidet.¹⁸

Laut *Brigitta Lurger* (S. 202 ff.) sind für die Verortung natürlicher Personen in IPR und IZVR grundsätzlich gemeinsame Linien eines Grundsystems erkennbar. So werde im europäischen Internationalen Familien- und Erbrecht im Allgemeinen an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts, subsidiär an die Staatsangehörigkeit angeknüpft. Dennoch handle es sich um ein „Eldorado der Inkohärenzen“, wie etwa die fehlende Möglichkeit der Gerichtsstandswahl in der EuEheVO oder der Verweis zur Bestimmung des Wohnsitzes i. S. v. Art. 62 Brüssel Ia-VO auf das nationale Recht zeigen. Sie plädiert daher für einen stärkeren Gleichlauf von *forum* und *ius*.

5. Auch der Beitrag von *Michael Müller* (S. 243 ff.) befasst sich mit der strukturellen Divergenz zwischen internationalem Vertrags- und Zuständigkeitsrecht. Er erkennt „keine zwingende Disharmonie, sondern lediglich eine „Verschiedenheit der zu regelnden Interessenkonflikte“. *Haimo Schack* (S. 279 ff.) geht von einem erheblichen Koordinierungsbedarf zwischen Brüssel Ia-VO und Rom II-VO aus. Die Beseitigung von Divergenzen müsse durch Rechtsprechungskorrekturen oder Angleichung der sachlichen Anwendungsbereiche von Brüssel Ia-VO und Rom II-VO wie zum Beispiel die Herausnahme der APR-Verletzungen aus der Rom II-VO und die Nichter Streckung von *lois uniformes* auf Mitgliedstaaten (Dänemark) erfolgen. Zudem müsse der nationale Gesetzgeber seine Gesetze ebenfalls anpassen, so wie der spanische oder italienische Gesetzgeber seine Gesetze an die Brüssel Ia-VO angepasst hat.

6. *Eva-Maria Kieninger* (S. 307 ff.) spricht sich in ihrem Beitrag zum Schutz der schwächeren Personen im Schuldrecht für eine maßvolle Annäherung zwischen IPR und IZVR aus, verwehrt sich aber gegen eine vollständige Gleichstellung, was sie u. a. am Merkmal des Ausrichtens veranschaulicht. Demgegenüber hebt *Urs Peter Gruber* (S. 336) hervor, dass im internationalen Familien- und Erbrecht ein durchgängiges System des Schwächerenschutzes zu verzeichnen sei. Bemerkenswert sei der stärkere Gleichlauf von *forum* und *ius*. Dieser fördere nicht nur die Verfahrensökonomie, sondern vor allem den Schutz der schwächeren Partei. Es handle sich um einen wichtigen Aspekt der Rechtssetzung. Abschließend behandelt *Moritz Renner* (S. 359 ff.) das Thema „Ordre public und Eingriffsnormen“. In diesem Zusammenhang begreift er den Gemeinsamen Markt als Fortsetzung von *Savigny*. Damit einher geht eine Zurückdrängung des materiell-rechtlichen *ordre public* im Vertrags- und Deliktsrecht, weniger hingegen im Familien- und Erbrecht. Infolgedessen sei auch der sektorale Ansatz der

¹⁸ Vgl. auch *Leonhard Hübner*, Eine Rom-VO für das Internationale Gesellschaftsrecht, ZGR 2018, 149 ff.

EU-Kommission zutreffend. Folgerichtig bestünden auch wenig Chancen für eine Rom 0-VO.

7. Der Sammelband sieht sich einer deutlichen Kritik von Peter Schlosser¹⁹ ausgesetzt. Er moniert, dass es sich bei dem Thema der Kohärenz im IPR / IZVR um eine interessante Idee handele, die aber kaum umsetzbar sei. Zudem fehle es an einer abschließenden Zusammenfassung. Schließlich sei auch der Wert der Publikation fraglich, weil eine Gesamtkodifikation nicht realistisch sei.

Dieser Kritik ist entgegenzutreten. Zunächst stellt sich die Frage, ob die Umsetzbarkeit allein den Maßstab für wissenschaftliche Untersuchungen bilden sollte. Die Kritik an einer mangelnden abschließenden Zusammenfassung verkennt den Wert von *Basedows* Einleitung, die eine Klammer um die anschließenden Beiträge setzt. Am schärfsten wiegt der letzte Vorwurf, dem daher umfassender zu entgegnen ist. Dass einige Autoren eine Gesamtkodifikation *de lege ferenda* als erstrebenswert ansehen, obwohl dies derzeit nicht als realistische *policy option* gilt, schmälert nicht den Wert ihrer Überlegungen. Inkohärenzen müssen auch schon vor einer Gesamtkodifikation behoben werden. Ziel des Buchs war es nicht, kurzfristig eine Gesamtkodifikation des Europäischen Kollisionsrechts in einem „European Code of Private International Law“ herzustellen, sondern „Wertungswidersprüche zu den Rechtsakten herauszuarbeiten, Rahmenbedingungen für eine kohärentere, stärker integrierte Regelung des europäischen Internationalen Privat- und Verfahrensrechts zu beleuchten und Perspektiven für eine zukünftige europäische Kodifikation aufzuzeigen“ (von *Hein / Rühl*, Vorwort, S. V). Gemessen an dieser Zielsetzung kann man den Tagungsband als richtungsweisend ansehen. Etwaige Folgeüberlegungen für eine Gesamtkodifikation haben die Herausgeber in einem anderen Beitrag niedergelegt.²⁰ Auch die bestehenden Rechtsakte können und müssen nachjustiert werden. Dies belegen die Reformen der Brüssel I-VO oder auch der EuInsVO.²¹

Für das Europäische IPR / IZVR stellt eine behutsame Fortentwicklung des kollisionsrechtlichen *Acquis* im Sinne einer „wachsenden Kodifikation“ (*Basedow*, S. 23) die erfolgversprechendste *policy option* dar, um eine kohärente Entwicklung des europäischen IPR zu gewährleisten. Dazu müssten sukzessiv die verschiedenen Bereiche des IPR im Verordnungswege harmonisiert werden. Gerade für das Internationale Gesellschaftsrecht könnte dies ein sinnvolles Szenario darstellen.²² Auch die Erfahrung mit dem DCFR²³ lehrt, dass solche Mammutprojekte häufig (noch) nicht konsensfähig sind. Für die Wissenschaft

¹⁹ Peter Schlosser, Book Review, CML Rev. 2017, 301, 302.

²⁰ Rühl / von Hein, RabelsZ 79 (2015) 701 ff.

²¹ Vgl. auch Kramer, European Private International Law (Fn. 14) 27: „Consolidation and codification are of particular importance to increase the framework’s accessibility and coherence. [...] It is of great importance to reconsider the horizontal coherence between different instruments, among others with regard to the recognition and enforcement of judgments, as well as to the interaction with substantive law directives, Treaty rules, and CJEU and ECtHR case law“, <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2502232>.

²² Vgl. LSE Study on the Law Applicable to Companies – Final report (2016).

²³ Horst Eidenmüller / Nils Jansen / Eva-Maria Kieninger / Gerhard Wagner / Reinhard Zimmermann, Der Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, JZ 2012, 269 ff.

lässt sich die Aufforderung von *Jürgen Basedow* (S. 23) mitnehmen: „Von vorrangiger Bedeutung ist zunächst die Erforschung der zahlreichen Inkonsistenzen und Widersprüche.“

Heidelberg

LEONHARD HÜBNER